



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Egon Jüttner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Gerd Hoofe**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmsstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL [buero.hoofe@bmas.bund.de](mailto:buero.hoofe@bmas.bund.de)

Berlin, 6. Juli 2012

**Schriftliche Fragen im Juni 2012**  
**Arbeitsnummern 242 bis 245**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Fragen im Juni 2012**  
**Arbeitsnummern 242 bis 245**

Frage Nr. 242:

Wie ist der Stand in der Frage der Kofinanzierungsmittel für das Programm Berufseinstiegsbegleiter und was geschieht, wenn keine Kofinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden können?

Antwort:

Für die in den beiden kommenden Vorabgangsklassen (Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014) beginnenden Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung als Übergangslösung die Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an den bisherigen 1.000 Modellschulen des § 421s des Dritten Buches Sozialgesetzbuch a. F. sicherzustellen. Die Länder haben sich im Gegenzug grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass in der neuen ESF-Förderperiode ab 2014 eine Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über Mittel des Europäischen Sozialfonds erfolgen kann. Dadurch besteht jetzt hinreichend Zeit, um die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung ab dem Schuljahr 2014/2015 zu planen.

Frage Nr. 243:

Ist eine Kofinanzierung über „Mittel ohne Geldfluss“ möglich?

Antwort:

Die übergangsweise Kofinanzierung durch den Bund wird aus Mitteln des Haushalts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen des 12 Mrd. Euro Programms für Bildung und Forschung sichergestellt. Eine Kofinanzierung über Mittel ohne Geldfluss ist in § 49 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht ausdrücklich vorgesehen und auch nicht geplant.

Frage Nr. 244:

Wie soll nach Meinung der Bundesregierung eine Übergangslösung für bestehende Berufseinstiegsbegleitungsmaßnahmen angesichts der Tatsache, dass eine Neuaufnahme von Teilnehmer/-innen in solche Maßnahmen und bei Ausscheiden Jugendlicher möglich ist, aussehen?

Antwort:

Nach § 421s des Dritten Buches Sozialgesetzbuch a. F. begonnene Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung werden unverändert zu Ende geführt und sind vollständig durchfinanziert. § 443 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stellt dabei sicher, dass Plätze in diesen Maßnahmen weiterhin mit Jugendlichen aus demselben Schuljahrgang der bisherigen 1.000 Modellschulen nachbesetzt werden können.

Durch die seitens der Bundesregierung geplante Übergangsförderung wird sichergestellt, dass auch für Schülerinnen und Schüler der beiden kommenden Vorabgangsklassen an den 1.000 Modellschulen wieder eine Berufseinstiegsbegleitung angeboten werden kann.(vgl. dazu die Beantwortung der Frage Nr. 242).

Frage Nr. 245:

Was unternimmt die Bundesregierung, damit Auszubildende im Rahmen des Programms „Berufseinstiegsbegleitung-Arbeitsmarktdienstleistung“ nach § 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch nach dem Start in die Ausbildung eine Unterstützung erhalten?

Antwort:

Die Arbeit des Berufseinstiegsbegleiters beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse. Sie endet nicht mit dem Abschluss der allgemeinbildenden Schule durch die Jugendlichen, sondern ein halbes Jahr nach dem Beginn einer Berufsausbildung, spätestens jedoch 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule (§ 49 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch). Zu den Aufgaben des Berufseinstiegsbegleiters zählt damit auch die Begleitung und Betreuung der Auszubildenden in den ersten sechs Monaten der Berufsausbildung, um insbesondere Ausbildungsabbrüche wirksam zu verhindern.

Benötigt ein förderungsbedürftiger Auszubildender darüber hinaus besondere Unterstützung während einer betrieblichen Ausbildung, etwa in Form von Stütz- oder Förderunterricht oder sozialpädagogischer Begleitung, können diese Leistungen über ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.